

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-01-08
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Sommer – 280
E-Mail: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 797/6.2

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
Geschäftsführungen von Diakonie-Sozialstationen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. Juli 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 1 b Buchst. k der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 endete am 31. Juli 2007 die bisher geltende Bestimmung, dass unterhalb der Sozialversicherungsgrenze Beschäftigte in der Nachbarschaftshilfe vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen sind, wenn sie Zeit, Art und Umfang ihrer Tätigkeit selbst bzw. in Absprache mit der Einsatzleitung bestimmen konnten und ihre Tätigkeit nicht aus fachlichen Gründen einem Weisungsrecht der Einsatzleitung unterlag oder von dieser kontrolliert werden musste.

In der Sitzung vom 27. Juli 2007 hat die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie Württemberg - **mit Wirkung vom 1. August 2007** eine Nachfolgeregelung für die bisher von der KAO ausgenommenen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer beschlossen. Es handelt sich dabei zum einen um eine Ergänzung der Kirchlichen Anstellungsordnung, zum anderen um eine Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe als Anlage 11 zur KAO und um die Vereinbarung, die mit den in der Nachbarschaftshilfe Tätigen abzuschließen ist, wenn es sich um eine Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Nachbarschaftshilfe handelt.

Diese Regelung ist zunächst bis 31. Dezember 2009 befristet.

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. Juli 2007 ist nach den Bestimmungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes rechtskräftig geworden und wurde im Amtsblatt der Landeskirche Bd. 62 Nr. 21 vom 29. September 2007 im Abschnitt „Arbeitsrechtsregelungen“ veröffentlicht.

Hierzu gibt der Oberkirchenrat folgende Hinweise:

1. Wer fällt unter die Anlage 11?

Es gibt (weiterhin) zwei Arten von Nachbarschaftshelferinnen und -helfern.

Zunächst diejenigen, die nach Vergütungsgruppenplan 26 eingruppiert sind, vgl. hierzu weiter unten Punkt 5. Dies sind alle Nachbarschaftshelferinnen und -helfer, für die nicht die neue Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe gilt.

a) Nach § 1 Buchst. c Abs. 8 KAO gilt die Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe nur für Helfer und Helferinnen in der Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV ausgeübt wird.

Eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 € nicht übersteigt,
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Entgelt 400 € im Monat übersteigt.

b) Weitere Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe nach Anlage 11 KAO ist, dass der Helfer bzw. die Helferin in der Nachbarschaftshilfe **Zeit, Art und Umfang seiner/ihrer Tätigkeit selbst bzw. in Absprache mit der Einsatzleitung bestimmen** kann und die Tätigkeit **nicht** einem **Direktions- oder Weisungsrecht der Einsatzleitung** unterliegt oder von dieser kontrolliert werden muss.

Dem fehlenden Weisungsrecht der Einsatzleitung steht nicht entgegen, dass die Nachbarschaftshelferinnen und -helfer in einem Einsatzplan berücksichtigt sind und auch an Besprechungen der Einsatzleitung teilnehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihre einzelnen Einsätze nur nach vorheriger gegenseitiger Absprache vereinbart werden, wobei jeweils in vollem Umfang auf die persönlichen Belange Rücksicht genommen wird. Die Weisungsungebundenheit schließt auch nicht aus, dass die Einsatzleitung Hilfestellung für den Umgang mit den zu betreuenden Personen oder zum Umfang der durchzuführenden Aufgaben geben kann oder sich regelmäßig nach dem Verlauf eines Einsatzes erkundigt.

c) Außerdem darf der Helfer oder die Helferin keine Leistungen nach SGB XI (gesetzliche Pflegeversicherung) und SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) erbringen.

Die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe nach dieser Regelung kann auch betreuende Aufgaben wie z. B. Spazierengehen, Vorlesen, etc., aber auch Begleitgänge zum Arzt, zu Behörden oder Ähnliches umfassen. Auch können Tätigkeiten im Haushalt der Betreuten übernommen werden, um diese bei der Organisation desselben zu unterstützen (z. B. Einkaufen, Kochen, Spülen usw.).

2. Befristung der Regelung:

Die Regelung ist befristet und endet, wenn die Befristung nicht durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission aufgehoben oder verlängert wird, am **31. Dezember 2009**.

3. Vereinbarung des Stundenentgelts mit der MAV:

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe beinhaltet in § 2 eine verbindliche Regelung über die Höhe des Stundenentgelts, schafft jedoch einen Rahmen innerhalb dessen das Stundenentgelt festgelegt werden kann.

Es beträgt je Stunde der Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe **mindestens 70 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2** (zurzeit 6,97 €) und **höchstens** das Stundenentgelt der **Entgeltgruppe 2 Stufe 6** (zurzeit 11,97 €).

In dem zu vereinbarenden Stundenentgelt ist die anteilige Jahressonderzahlung nach § 42 Abs. 2 KAO enthalten.

Erforderlich ist eine Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung gemäß § 36 in Verbindung mit § 40 Buchst. o MVG über die Höhe des Stundenentgelts. Eine Musterdienstvereinbarung zur Festlegung des Stundenentgelts, die gemeinsam von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und dem Oberkirchenrat erarbeitet wurde, liegt diesem Rundschreiben als Anlage bei. Bei der Höhe des Entgelts können die örtlich für vergleichbare Beschäftigte gezahlten Stundenentgelte berücksichtigt werden.

Damit die Arbeitsrechtliche Kommission einen Überblick über die in der Nachbarschaftshilfe gezahlten Stundenentgelte erhält, bitten wir darum, eine Abschrift der zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung getroffenen Dienstvereinbarung der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten.

4. Helfervereinbarung:

Mit den Beschäftigten in der Nachbarschaftshilfe ist eine schriftliche Vereinbarung entsprechend dem Anhang zur Arbeitsrechtlichen Regelung zur Nachbarschaftshilfe abzuschließen.

Nach § 1 dieser Vereinbarung finden für die in der Nachbarschaftshilfe geringfügig beschäftigten Helfer und Helferinnen grundsätzlich auch die Bestimmungen der KAO Anwendung, soweit nicht in der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Nachbarschaftshilfe etwas Abweichendes geregelt ist (z. B. Stundenentgelt [§ 2], Abschluss einer Vereinbarung über die Nachbarschaftshilfe anstelle eines Arbeitsvertrages).

Bezüglich des Urlaubs, der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes, den Kündigungsfristen, den Zeitzuschlägen usw. gelten die Bestimmungen der KAO. Bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist zu beachten, dass ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur für die Tage besteht, für die mit der Einsatzleitung eine Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer/-helferin vereinbart wurde und der Einsatz wegen Arbeitsunfähigkeit nicht erfolgen konnte.

Bezüglich des Urlaubsanspruchs von den in der Nachbarschaftshilfe nach Anlage 11 zur KAO Tätigen ist darauf hinzuweisen, dass die in der KAO (§ 26 Abs. 6) genannten Urlaubstage für Beschäftigte gelten, die gleichmäßig an 5 Wochentagen arbeiten. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als 5 Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

5. Anstellung nach KAO:

Beschäftigte in der Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit den fachlichen Weisungen und dem Direktionsrecht der Einsatzleitung unterliegt, bzw. bei denen die Vergütung regelmäßig die Sozialversicherungsgrenze übersteigt, sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der KAO anzustellen und zu vergüten. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund der rahmenvertraglichen Vereinbarungen mit den Pflegekassen bzw. Krankenkassen bestimmte kassenabrechenbare Leistungen von den betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erbracht werden, da diese Leistungen aus Gründen der Qualitätssicherung nur durch weisungsgebundene und der Fachaufsicht der Einsatzleitung unterliegende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbracht werden dürfen.

Wesensmerkmal für das Bestehen eines weisungsabhängigen Arbeitsverhältnisses, das in vollem Umfang der KAO unterliegt, ist die persönliche Abhängigkeit, vor allem, dass der/die Dienstleistungspflichtige über die Gestaltung seiner/ihrer Tätigkeit und seiner/ihrer Arbeitszeit im Wesentlichen nicht frei bestimmen kann, sondern hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Ausführung der Tätigkeit einem umfassenden Weisungsrecht der Einsatzleitung bzw. des Dienstgebers unterliegt und von dieser kontrolliert wird; d. h. die Beschäftigten sind zur Leistung der vertraglich vereinbarten Arbeit im Rahmen des Einsatzplans, der von der Einsatzleitung erstellt wird, verpflichtet. Änderungen sind nur im Einvernehmen mit der Einsatzleitung möglich. Dies gilt auch für die Planung und die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs oder sonstiger freier Tage.

Die weisungsgebundenen und nach Einsatzplan tätigen Beschäftigten in der hauswirtschaftlichen Versorgung sind nach den Bestimmungen der KAO entweder als Voll- oder Teilzeitbeschäftigte oder als geringfügig Beschäftigte anzustellen. Sie sind grundsätzlich nach **Vergütungsgruppenplan 26** - Dorfhelferinnen, Mitarbeiter/innen und Einsatzleiter/innen in der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe sowie Mitarbeiter/innen in der offenen Altenarbeit - der KAO einzugruppieren.

Um entsprechende Information der betroffenen Dienststellen und Mitarbeitenden wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage

Dienstvereinbarung zur Vereinbarung des Stundenentgelts